

Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern e. V.

in der Fassung vom 15.10.2022

1 NAME, SITZ UND ZWECK

(1) Die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ist eine politische Vereinigung im Sinne des Parteiengesetzes mit Sitz am Ort der Bundesgeschäftsstelle. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern ist ein Gebietsverband im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes und trägt den Namen FREIE WÄHLER Bayern.

Die Kurzbezeichnung lautet FREIE WÄHLER. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Bundesland Bayern.

Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e. V.

(3) Der Sitz der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern ist München.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Zweck der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern ist die Mitwirkung auf den politischen Ebenen in den Kommunen, Bezirken, im Land, Bund und Europa.

2 Mitgliedschaft

2.1 Die Mitgliedschaft in der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern folgt der Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.

2.2 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.

2.3 Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER festgelegt. Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern ist berechtigt auf Beschluss der Landesversammlung eine Sonderumlage zu erheben.

3 GLIEDERUNG DER LANDESVEREINIGUNG FREIE WÄHLER Bayern

3.1 Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern untergliedert sich

- in die Landesvereinigung
- in die Bezirksvereinigungen
- in die Kreisvereinigungen
- in die Ortsvereinigungen

3.2 Die Landesvereinigung umfasst alle Mitglieder im Gebiet des Freistaates Bayern, trifft alle grundlegenden Entscheidungen und erledigt die ihr durch diese Satzung und die dazu erlassenen ergänzenden Vorschriften zugewiesenen Aufgaben.

3.3

(1) Die Bezirksvereinigungen umfassen die Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern in den Regierungsbezirken und in der Landeshauptstadt München.

(2) Sie wirken nach den Bestimmungen dieser Satzung bei der Bildung der Organe der Landesvereinigung, bei der Willensbildung in der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern und bei der Aufstellung der Bewerber zur Landtagswahl und zu den Bezirkswahlen mit.

3.4

- (1) Die Kreisvereinigungen umfassen die Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern in den Landkreisen und den kreisfreien Städten.
- (2) Im Bezirk Landeshauptstadt München umfassen die Kreisvereinigungen die Mitglieder der Stimmkreise für die Landtags- und Bezirkswahlen.
- (3) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Wahlgesetze.

3.5 Die Ortsvereinigungen umfassen die Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

3.6

(1) Die Gründung, Ausgründung, Abgrenzung und Zusammenführung von Gebietsvereinigungen ist Aufgabe der übergeordneten Gebietsvereinigung. Die Entscheidung trifft der Vorstand der übergeordneten Gebietsvereinigung im Einvernehmen mit dem Vorstand der betroffenen Gebietsvereinigung. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Landesvorstand. Die Gründung von Ortsvereinigungen ist nur mit Zustimmung des Landesvorstands möglich.

(2) Eine Gründung oder Ausgründung einer Gebietsvereinigung bedarf eines vorhergehenden Beschlusses des Vorstandes der übergeordneten Gebietsvereinigung. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Vorsitzende der übergeordneten Gebietsvereinigung nach erteiltem Einvernehmen alle Mitglieder der FREIEN WÄHLER ein, welche im Gebiet der neuen Gebietsvereinigung ansässig sind und führt die Wahl des Vorstandes gemäß der Satzung durch.

3.7

- (1) Mitglieder, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören, soweit sie einer Mitgliedschaft nicht widersprechen, auch den „JUNGEN FREIEN WÄHLERN Bayern“ an.
- (2) Die „JUNGE FREIEN WÄHLER Bayern“ sind die Gemeinschaft der jungen Freien Wähler innerhalb der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern.
- (3) Die „JUNGE FREIEN WÄHLER Bayern“ erledigen auf der Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsebene die ihnen durch diese Satzung und die dazu erlassenen ergänzenden Vorschriften zugewiesenen Aufgaben. Die Geschäftsordnung der „JUNGEN FREIEN WÄHLER Bayern“ muss sich inhaltlich an der Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern ausrichten.

3.8 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder der Organe der Gliederungen der Landesvereinigung ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung kann gewährt werden. Näheres regeln die Erstattungsordnung und die Entschädigungsordnung.

4 ORGANE DER LANDESVEREINIGUNG FREIE WÄHLER Bayern

4.1 Organe der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern sind

- der Vorstand der Landesvereinigung
- der erweiterte Vorstand der Landesvereinigung
- die Landesversammlung

Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung

4.2 Vorstand der Landesvereinigung

(1) Der Vorstand der Landesvereinigung setzt sich zusammen aus

- dem Landesvorsitzenden
- fünf gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden
- dem Vorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER Bayern“
- dem Schatzmeister
- dem Generalsekretär
- acht Beisitzern

(2) ¹Der Vorstand vertritt die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern nach außen, erledigt die laufenden Angelegenheiten, bereitet die Sitzungen der Organe vor und vollzieht deren Beschlüsse. ²Er entscheidet über Angelegenheiten der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern, soweit nicht der erweiterte Vorstand oder die Landesversammlung zur Entscheidung berufen ist. ³Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden, von denen jeder alleinvertretungsberechtigt ist. ⁴Der Vorstand entscheidet über Satzungsänderungen, die das Registergericht veranlasst, das Finanzamt empfiehlt oder aus wahlrechtlichen Gründen erforderlich sind, mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden einzeln in geheimer Wahl mindestens jedes zweite Kalenderjahr gewählt, wobei die fünf stellvertretenden Landesvorsitzenden in einem Wahlgang in einer Listenwahl zu wählen sind. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit auf sich vereint. Gelingt dies in einem Wahlgang nicht oder nicht für alle zu besetzenden Positionen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl gewählt sind. Es dürfen auf einen Bewerber nicht mehrere Stimmen kumuliert werden. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Anzahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.

(4) Der Landesvorsitzende, die fünf stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Schatzmeister, der Generalsekretär und die acht Beisitzer werden auf der Landesversammlung gewählt. Das Vorschlagsrecht für das Amt des Generalsekretärs obliegt dem Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden. Jeder Bezirk hat das Recht einen Beisitzer zu stellen, das Vorschlagsrecht obliegt der jeweiligen Bezirksvereinigung. Der „JUNGE FREIE WÄHLER“ Vorsitzende gehört dem Landesvorstand kraft Amtes an.

(5) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche berufen. Sie können auf Beschluss des Landesvorstands ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(6) Der Landesvorstand beschließt in dem jährlich von ihm festzusetzenden Haushaltsplan über die Verwendung der Mittel. Soweit der Landesvorstand nichts anderes beschließt, sind der Landesvorsitzende, der Generalsekretär und die Landesgeschäftsführung zur Geschäftsführung im Rahmen der Haushaltsansätze ermächtigt. Bis zur Beschlussfassung über den Haushalt sind sie im Rahmen der Haushaltsansätze für das vorangegangene Geschäftsjahr zur Erledigung der laufenden Geschäfte befugt. Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch den Landesschatzmeister. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei dem dazu notwendigen Gremium, dem Landesvorstand, beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung der Ausgabe. Näheres zum Haushaltsplan regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

4.3 Erweiterter Vorstand der Landesvereinigung

(1) Der erweiterte Vorstand ist das oberste beschlussfassende Gremium im Zeitraum zwischen den Landesversammlungen; er beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Landesversammlungen. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die die Landesversammlung an ihn delegiert.

(2) Der erweiterte Vorstand der Landesvereinigung setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern
- einem Vertreter je Bezirksvereinigung der FREIEN WÄHLER Bayern
- den vom Vorstand der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern beauftragten Mitgliedern
- den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften FREIE WÄHLER Frauen und Senioren
- den Ministern und Staatssekretären (Bundestag und Landtag), sofern sie Mitglied der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern sind,
- den Präsidenten und Vizepräsidenten des Parlaments (Bundestag und Landtag), sofern sie Mitglied der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern sind,
- den Europaabgeordneten, sofern sie Mitglied der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern sind
- den Fraktionsvorsitzenden (Bundestag und Landtag), sofern sie Mitglied der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern sind

(3) Der erweiterte Vorstand tagt in der Regel alle drei Monate und wird mit einer Frist von 14 Tagen elektronisch oder postalisch eingeladen.

4.4 Die Landesversammlung der Landesvereinigung

(1) Die Landesversammlung findet in Form einer Delegiertenversammlung statt und setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand der Landesvereinigung
- dem erweiterten Vorstand der Landesvereinigung und
- den von den Versammlungen der Kreisvereinigungen gewählten Delegierten.

(2) Die Landesversammlung hat folgende Aufgaben

- Sie beschließt über Änderungen dieser Satzung; Änderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ziffer 4.2 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.
- Sie wählt für die Dauer von zwei Kalenderjahren mit Ausnahme des Vorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER Bayern“, der Kraft Amtes dem Landesvorstand angehört, die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Kassenprüfer und die Delegierten für Länderrat und Delegiertenversammlung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.
- Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- Sie beschließt eine Geschäftsordnung, die für alle Organe der Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern gilt.
- Sie beschließt eine Entschädigungsordnung sowie eine Schiedsgerichtsordnung.
- Sie entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern, insbesondere auch über die politischen Grundfragen in Bayern.
- Sie entscheidet über die Auflösung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern.

(3) Die Landesversammlung finden mindestens einmal jährlich statt.

Hinsichtlich der Geschäftsordnung für die Durchführung von Landesversammlungen finden § 2, § 3, (1), (2) Satz 1, 2, und 4, (3), § 4, § 5, § 6, (1), (3), (4), § 8, (1), § 9, (3), Ziffer 1. und 3., § 10, § 11, § 12 und § 13 der GOBFW entsprechende Anwendung.

Es gilt die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER, sofern in der Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern nichts oder nichts Gegensätzliches geregelt ist.

(4) Der Landesvorstand kann anstelle der Landesdelegiertenversammlung auch eine Landesmitgliederversammlung einberufen. Stimmberechtigt bei Wahlen und Satzungsänderungen sind allerdings nur die Delegierten.

(5) Die Landesversammlung inklusive Wahlen und Abstimmungen kann soweit rechtlich zulässig auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Onlinekonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und digitalen Teilnehmern durchgeführt werden. Ob die Landesversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

5 ORGANE DER BEZIRKSVEREINIGUNGEN

5.1 Organe der Bezirksvereinigungen sind

- der Vorstand der Bezirksvereinigung
- die Delegiertenversammlung der Bezirksvereinigung

5.2

(1) Der Vorstand der Bezirksvereinigung setzt sich zusammen aus

- dem Bezirksvorsitzenden
- bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
- dem Bezirksvorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER“
- dem Schriftführer und
- dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand vertritt die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern im Bereich des Bezirks und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Bezirksvereinigung. Er bestellt den Vertreter im erweiterten Landesvorstand.

5.3

Die Delegiertenversammlung der Bezirksvereinigung setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand der Bezirksvereinigung
- den von den Versammlungen der Kreisvereinigungen gewählten Delegierten

5.4 Die Delegiertenversammlung der Bezirksvereinigung hat folgende Aufgaben:

- Sie wählt für die Dauer von zwei Kalenderjahren mit Ausnahme des Bezirksvorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER Bayern“, der Kraft Amtes dem Bezirksvorstand angehört, die Mitglieder des Vorstandes der Bezirksvereinigung und zwei Kassenprüfer.
- Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- Sie entscheidet über die grundlegenden Fragen der Bezirksvereinigung.

5.5 Landtags- und Bezirkswahlen

- Die Delegierten der Bezirksvereinigung wählen die Bewerber der Wahlkreislisten für die Landtags- und Bezirkswahl nach Maßgabe des Landeswahl- bzw. Bezirkswahlgesetzes. Im Zweifel gehen die Regelungen der Wahlgesetze den Regelungen dieser Satzung vor.
- Die Bewerber der Wahlkreisliste Oberbayern für die Landtags- und Bezirkswahl werden von einer gemeinsamen Delegiertenversammlung der Bezirke Oberbayern und München gewählt. 2Die Delegierten der Landeshauptstadt errechnen sich aus der Zahl der Mitglieder der Bezirksvereinigung München.

6 ORGANE DER KREISVEREINIGUNGEN

6.1 Organe der Kreisvereinigungen sind

- der Vorstand der Kreisvereinigung
- die Versammlung der Kreisvereinigung und
- die Stimmkreisversammlung für die Landtags- und Bezirkstagswahl (6.5) und
- die Stimmkreisversammlung für die Kommunalwahl.

6.2

(1) Der Vorstand der Kreisvereinigung setzt sich zusammen aus

- dem Kreisvorsitzenden
- bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Kreisvorsitzenden

- dem Kreisvorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER“
- dem Schriftführer und
- dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand der Kreisvereinigung vertritt die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern im Bereich des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Kreisvereinigung.

6.3 Die Versammlung der Kreisvereinigung setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand und
- den Mitgliedern der Kreisvereinigung.

6.4 Die Versammlung der Kreisvereinigung hat folgende Aufgaben:

- Sie wählt für die Dauer von zwei Kalenderjahren, mit Ausnahme des Kreisvorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER Bayern“, sofern eine JFW-Organisation besteht, der kraft Amtes dem Kreisvorstand angehört, die Mitglieder des Vorstands der Kreisvereinigung und zwei Kassenprüfer.
- Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- Sie entscheidet über die grundlegenden Fragen der Kreisvereinigung.
- Sie wählt die Delegierten der Kreisvereinigung und ihre Vertreter im Falle der Verhinderung für die Delegiertenversammlung der Bezirksvereinigung und der Landesversammlung, wobei für jeweils zehn angefangene Mitglieder der Kreisvereinigung ein Delegierter zu wählen ist. Zu Delegierten können nur Mitglieder gewählt werden, die bei Landtags- und Bezirkswahlen wahlberechtigt sind.
- Für die Berechnung der Anzahl der Delegierten ist jeweils die Mitgliederzahl maßgebend, die für den 31. Dezember des Vorjahres (Versammlung in der ersten Jahreshälfte) oder für den 30. Juni des aktuellen Jahres (Versammlung in der zweiten Jahreshälfte) festgestellt wird.

6.5 Landtags- und Bezirkswahlen

- In Stimmkreisen, die räumlich identisch mit einer Kreisvereinigung sind, wählt die Mitgliederversammlung der Kreisvereinigung die Stimmkreisbewerber.
- Bestehen in einer Kreisvereinigung mehrere Stimmkreise, so wählen Stimmkreisversammlungen, die die Mitglieder der Kreisvereinigung im jeweiligen Stimmkreis zusammenfassen, die Stimmkreisbewerber.
- In Stimmkreisen, die mehr als eine Kreisvereinigung erfassen (Landkreis und kreisfreie Stadt, Teile von Landkreisen usw.), wählt eine Stimmkreisversammlung die Stimmkreisbewerber für die Landtags- und Bezirkswahl; diese Stimmkreisversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Kreisvereinigungen, die dem Stimmkreis angehören (Kreisvereinigungen kreisfreier Städte bzw. Landkreise), zusammen.

6.6 Kommunalwahlen

Die Kreisvereinigung kann Wahlvorschläge für Gemeinde- und Landkreiswahlen innerhalb ihres Gebietes aufstellen und einreichen. Über die Teilnahme der Kreisvereinigung an Kreistags- oder Gemeindewahlen entscheidet der Kreisvorstand. In begründeten Fällen kann der Landesvorstand die Teilnahme an einer Kommunalwahl untersagen. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch eine Versammlung der im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder. Darüber hinaus kann der Kreisvorstand auch im Wahlkreis wahlberechtigte Mitglieder der im Landesverband der Freien Wähler organisierten Orts-, Stadt- und Kreisverbände zur stimmberechtigten Teilnahme an der Aufstellungsversammlung zulassen. Die Einberufung der Aufstellungsversammlung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter. Er organisiert die Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages, auch wenn der Wahlkreis nicht das gesamte Gebiet der Kreisvereinigung umfasst, nach den Bestimmungen des Kommunalwahlrechts. Es gelten die Fristen des Kommunalwahlrechts, sofern diese Satzung keine kürzeren Fristen vorsieht.

7 ORGANE DER ORTSVEREINIGUNGEN

7.1 Organe der Ortsvereinigungen sind

- der Vorstand der Ortsvereinigung
- die Mitgliederversammlung der Ortsvereinigung.

7.2

(1) Der Vorstand der Ortsvereinigung setzt sich zusammen aus

- dem Ortsvorsitzenden
- bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Ortsvorsitzenden
- dem Ortsvorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER Bayern“
- dem Schriftführer und
- dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand der Ortsvereinigung vertritt die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern im Bereich der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Ortsvereinigung.

7.3 Die Mitgliederversammlung der Ortsvereinigung hat folgende Aufgaben:

- Sie wählt für die Dauer von zwei Kalenderjahren, mit Ausnahme des Ortsvorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER Bayern“, sofern eine JFW-Organisation besteht, der kraft Amtes dem Ortsvorstand angehört, die Mitglieder des Vorstands der Ortsvereinigung und zwei Kassenprüfer.
- Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- Sie entscheidet über die grundlegenden Fragen der Ortsvereinigung.

8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, BESCHLUSSFASSUNG, WAHLEN; MITGLIEDER- UND DELEGIERTENVERSAMMLUNG

8.1 Organe der Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern sind beschlussfähig, wenn sie zu den Sitzungen ordnungsgemäß geladen wurden.

8.2

(1) Beschlüsse der Organe der Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefasst.

(2) Die Abstimmung ist geheim, wenn die Versammlung dies mehrheitlich beschließt.

(3) Eine Durchführung der Wahlen und Abstimmungen, soweit rechtlich zulässig, im elektronischen Wahlverfahren ist möglich.

8.3

(1) Die Vorstände der Organe in den Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern und die Delegierten werden durch geheime Wahl bestellt.

(2) Die Bestellung der Kassenprüfer kann in offener Abstimmung erfolgen, wenn die Versammlung dies mehrheitlich beschließt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands während der Wahlperiode aus, so wählt die nachfolgende Landesversammlung die frei gewordene Position bis zum Ablauf der Wahlperiode neu.

(4) Zu Delegierten können nur Mitglieder gewählt werden, die bei Landtags- und Bezirkswahlen wahlberechtigt sind.

(5) Gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende werden in einem Wahlgang in einer Listenwahl gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit auf sich vereint. Gelingt dies in einem Wahlgang nicht oder nicht für alle zu besetzenden Positionen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl gewählt sind. Es dürfen auf einen Bewerber nicht mehrere Stimmen kumuliert werden. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Anzahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt wird.

8.4

- (1) In den Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern sind mindestens einmal im Jahr Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen abzuhalten.
- (2) Diese Versammlungen sind vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen auf elektronischem oder postalischem Weg unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Über jede Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

8.5 Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen können, soweit rechtlich zulässig, auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Onlinekonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und digitalen Teilnehmern durchgeführt werden. Ob die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Davon ausgeschlossen sind Wahl- und Stimmkreisversammlungen.

9 SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern und ihren Gliederungen, den Organen der Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern und den Mitgliedern der Landesvereinigung wird ein Schiedsgericht eingerichtet.
- (2) Das Nähere bestimmt die Landesversammlung durch Erlass einer Schiedsgerichtsordnung.

10 ERGÄNZENDE REGELUNGEN

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER entsprechend bzw. die Regelungen des PartG.

11 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Satzung in der geänderten Fassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die geänderte Satzung zur Zusammensetzung des Landesvorstands (4.2) tritt mit der turnusmäßigen Neuwahl des Landesvorstands in Kraft.

Verfahrensordnung

In Ausführung der Wahlgesetze des Bundes hat der Landesparteitag in Ergänzung der Satzung zu § 5.6 der Bundessatzung und der Wahlordnung der Bundesvereinigung folgende Verfahrensordnung beschlossen:

A Aufstellung der Bewerber in den Bundestagswahlkreisen

§ 1 Aufstellung der Bewerber

- (1) Die Aufstellung der Bewerber erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der Partei (Bundeswahlkreismitgliederversammlung).
- (2) In den Satzungen von Kreisvereinigungen, deren Gebiet mehrere Wahlkreise umfasst, kann vorgesehen werden, dass die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des jeweiligen Kreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung gewählt werden (vgl. § 21 Absatz 2 BWahlG).

§ 2 Bundeswahlkreismitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung wird vom Kreisvorsitzenden und für den Fall, dass der Bundeswahlkreis das Gebiet mehrerer Kreisvereinigungen ganz oder zum Teil umfasst, von den Vorsitzenden der betroffenen Kreisvereinigungen gemeinsam vorbereitet und eingeladen. Sollten die beteiligten Vorsitzenden kein Einvernehmen erzielen können, übernimmt auf Antrag eines Kreisvorsitzenden der Bezirksvorsitzende die Vorbereitung und Einladung.
- (2) Die Bundeswahlkreismitgliederversammlung ist im Rahmen des vom Landesvorstand beschlossenen Terminplanes so rechtzeitig einzuberufen, dass die termingerechte Einreichung der Wahlvorschläge bei der Landesgeschäftsstelle und beim Wahlleiter gewährleistet ist. Ist zu befürchten, dass dieser Verpflichtung nicht entsprochen wird, trifft der Bezirksvorstand die erforderlichen Maßnahmen. Er kann insbesondere die Bundeswahlkreisversammlung einberufen, falls der zuständige Vorstand trotz vorhergehender Fristsetzung nicht fristgerecht lädt. Der Landesvorstand kann jederzeit an die Stelle des Bezirksvorstandes treten.
- (3) Die Bundeswahlkreismitgliederversammlungen werden schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen (Ziff. 2 der Bundeswahlordnung). In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch den zuständigen Vorsitzenden auf drei Tage abgekürzt werden. Bei Parlamentsauflösung und nicht turnusgemäßer Neuwahl kann der Landesvorstand diese Fristverkürzung für alle nachgeordneten Gliederungen beschließen.
- (4) Rederecht haben nur Mitglieder der Versammlung und Bewerber. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

§ 3 Durchführung der Versammlung

- (1) Die Versammlung wählt einen Versammlungsleiter, einen Schriftführer und mindestens einen weiteren Beisitzer, welche gemeinsam die Wahlkommission bilden und beauftragt zwei Teilnehmer, neben dem Versammlungsleiter, die gesetzlich vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung gegenüber dem zuständigen Wahlleiter abzugeben.
- (2) Der Versammlungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung nach dieser Verfahrensordnung und vor allem für die Ausfertigung der Niederschrift nach § 6 verantwortlich. Er hat zu prüfen, ob die Versammlung form- und fristgemäß eingeladen wurde, und das Ergebnis der Prüfung in der Versammlung öffentlich festzustellen. Der Wahlkommission obliegen die Mandatsprüfung und die Feststellung der Wahlergebnisse.
- (3) Die Versammlung bestellt für ihre Wahlvorschläge eine Vertrauensperson und deren Stellvertreter.
- (4) Die Wahlen nach diesem Paragraphen können durch Zuruf und in offener Abstimmung erfolgen.

§ 4 Wahlen

- (1) Die Wahlen erfolgen geheim. Dem Versammlungsleiter obliegt es, durch geeignete Maßnahmen das Wahlgeheimnis zu gewährleisten. Vor Beginn der Wahlen werden durch den Versammlungsleiter alle vorliegenden Vorschläge bekanntgegeben.
- (2) An der Wahl der Bewerber dürfen nur Mitglieder mitwirken, die am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis wahlberechtigt sind.
- (3) Vorschläge zur Aufstellung an die jeweilige Versammlung können von jedem Mitglied und von den Vorständen der Gebietsverbände im Bundeswahlkreis schriftlich eingereicht werden. Im Übrigen gilt § 3 VI der Bundeswahlordnung.
- (4) Die Vorschläge nach Absatz 3 sind dem nach § 2 (1) zuständigen Vorsitzenden zuzuleiten.
- (5) Für die Vorschläge nach Absatz 3 ist der Nachweis zu führen, dass die zur Aufstellung vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber mit dem Vorschlag einverstanden sind.

§ 5 Einsprüche

- (1) Der Landesvorstand ist zuständig für Einsprüche gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung eines Bewerbers zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag nach § 21 Absatz 4 Bundeswahlgesetz.
- (2) Falls der Landesvorstand Einspruch gegen das Ergebnis der Bewerberwahl erhebt, ist die Wahl nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen. Das Ergebnis der Wiederholungswahl erledigt den Einspruch und ist endgültig.

§ 6 Niederschrift

- (1) Über die Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der geltenden Wahlordnung während der Versammlung anzufertigen. Diese Niederschrift ist zu verlesen, durch die Versammlung zu genehmigen, vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder der Versammlung und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist.
- (3) Der Versammlungsleiter hat dem Landesvorstand unverzüglich das Ergebnis der Versammlung mitzuteilen.

§ 7 Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind mit allen gesetzlich geforderten Unterlagen der Landesgeschäftsstelle zur Prüfung und Unterzeichnung zu dem vom Landesvorstand bestimmten Termin in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und werden von dort termingerecht dem zuständigen Wahlleiter eingereicht.
- (2) Verantwortlich für die termingerechte Erstellung und Einreichung der Wahlvorschläge ist der Vorsitzende.

B Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste

§ 8 Landesversammlung zur Aufstellung der Landesliste/Landesreserveliste

- (1) Die Aufstellung der Landesliste erfolgt durch alle im Freistaat Bayern wahlberechtigten Mitglieder im Rahmen einer Landesversammlung zur Bundestagswahl.
- (2) Vorschläge für die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge an die jeweilige Versammlung können von jedem Mitglied und von den Vorständen der Gebietsverbände schriftlich eingereicht werden. Im Übrigen gilt § 3 (6) der Wahlordnung der Bundesvereinigung.

(3) Die Landesversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der von der Versammlung auf Zuruf gewählt wird. Nur Mitglieder der Landesversammlung und Bewerber haben Rederecht. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

(4) Die Landesversammlung zur Bundestagswahl hat folgende Aufgaben:

- a. Die Wahl des Schriftführers.
- b. Die Wahl einer Stimmzählkommission.
- c. Die Bestimmung von zwei Teilnehmern, die zusammen mit dem Leiter der Versammlung die gesetzlich vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherungen gegenüber dem Landeswahlleiter abgeben.
- d. Die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Wahl.
- e. Die Wahl der Vertrauensperson für die Landesliste und ihres Stellvertreters.

(5) Die Landesversammlung wird vom Landesvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen (Ziff. 2 der Wahlordnung der Bundesvereinigung). In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des Landesvorstandes auf drei Tage abgekürzt werden.

§ 9 Beschlußfassung

(1) Stimmberechtigt ist jedes zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung in Bayern wahlberechtigte Mitglied der Bundesvereinigung der Freien Wähler.

(2) Die Beschlussfassung über die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber erfolgt nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Bundesvereinigung.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen

Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung der Landesvereinigung Freie Wähler und ergänzt die Wahlordnung der Bundesvereinigung. Soweit sie keine Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER entsprechend bzw. die Regelungen des PartG und der Wahlgesetze. Die zwingenden Bestimmungen der Wahlgesetze sind anzuwenden und verdrängen im Kollisionsfalle das Satzungsrecht.

Nebenregelungen:

In § 4.4. (2) wird gestrichen: „Sie stellt die Landesliste auf“.